# BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 182/2020

## vom 11. Dezember 2020

## zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2023/1984]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/376 der Kommission vom 5. März 2020 zur Zulassung von Norbixin (Annatto F) als Zusatzstoff in Futtermitteln für Katzen und Hunde ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/377 der Kommission vom 5. März 2020 zur Zulassung von Natriumselenat als Zusatzstoff in Futtermitteln für Wiederkäuer ([2]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/378 der Kommission vom 5. März 2020 zur Zulassung von L-Leucin als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten ([3]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(4) Dieser Beschluss betrifft futtermittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten futtermittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(5) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang I Kapitel II des EWR-Abkommens werden nach Nummer 318 (Durchführungsverordnung (EU) 2020/197 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

„319. **32020 R 0376**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/376 der Kommission vom 5. März 2020 zur Zulassung von Norbixin (Annatto F) als Zusatzstoff in Futtermitteln für Katzen und Hunde (ABl. L 69 vom 6.3.2020, S. 3)

320. **32020 R 0377**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/377 der Kommission vom 5. März 2020 zur Zulassung von Natriumselenat als Zusatzstoff in Futtermitteln für Wiederkäuer (ABl. L 69 vom 6.3.2020, S. 6)

321. **32020 R 0378**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/378 der Kommission vom 5. März 2020 zur Zulassung von L-Leucin als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten (ABl. L 69 vom 6.3.2020, S. 9)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/376, (EU) 2020/377 und (EU) 2020/378 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

([1]) ABl. L 69 vom 6.3.2020, S. 3.
([2]) ABl. L 69 vom 6.3.2020, S. 6.
([3]) ABl. L 69 vom 6.3.2020, S. 9.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 12. Dezember 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 2020.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*
*Die Präsidentin*
Sabine MONAUNI

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.